

The Liberty Club



NETWORKING WOMEN

STATUTEN DES VEREINS

(vorbehaltlich der Zustimmung der MV am 21.3.2018)

THE LIBERTY CLUB - Networking Women

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen The Liberty Club - Networking Women (kurz: The Liberty Club) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich (Kanton Zürich).

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein The Liberty Club bezweckt die Entwicklung und Pflege eines Netzwerkes von Frauen in Führungspositionen, insbesondere in den Fachhochschulen, ist jedoch nicht auf diese begrenzt. Im Sinne seiner Entstehung aus einer Initiative der Teilnehmerinnen des Mentoring-Programmes fff der ZFH, welches Frauen für die Übernahme und die Ausübung von Führungspositionen in den Zürcher Fachhochschulen fördert, soll der regelmässige Erfahrungsaustausch untereinander gefördert, verbessert und unterstützt werden.

Ausserdem soll der Austausch mit anderen beruflichen Netzwerken gefördert werden, die die Entwicklung von Frauen in Führungspositionen im Hochschul- und Bildungswesen sowie im Unternehmertum unterstützen.

Insbesondere richtet sich das Angebot von The Liberty Club an Frauen, die interessiert sind an Führungspositionen und/oder die eine laterale Führungsposition bekleiden oder einnehmen wollen.

The Liberty Club



NETWORKING WOMEN

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins The Liberty Club können Angehörige der ZFH und ehemalige Teilnehmerinnen des Mentoring-Programmes sein, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Personen, die anderen Institutionen oder Organisationen angehören, oder die als Selbstständige Mitglied werden wollen, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden, wenn sie Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht und Passivmitgliedern ohne Stimmrecht.

Mitteilungen über den Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft bzw. umgekehrt sind schriftlich/per E-Mail an den Vorstand zu richten (info@the-liberty-club.ch). Aufnahmegesuche neuer Mitglieder sind schriftlich über das Anmeldegesuch auf der Webseite an The Liberty Club zu richten (www.the-liberty-club.ch). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, besteht eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung.

Art. 5

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 100.-- zu leisten. Passivmitglieder haben mindestens einen Jahresbeitrag von CHF 20.-- zu entrichten; sie haben dafür kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich z.Hd. der Vereinspräsidentin erklärt werden. Er kann jederzeit erfolgen und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres rechtskräftig.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung.

The Liberty Club



NETWORKING WOMEN

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins The Liberty Club sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Jahresabschluss und Revision

A. Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Das Datum wird unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bekanntgegeben.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich/per E-Mail oder in einer anderen gebräuchlichen Form durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts (fakultativ), der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Rekurs gegen die Nichtaufnahme in den Verein bzw. den Ausschluss aus dem Verein
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

The Liberty Club



NETWORKING WOMEN

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zurück an den Vorstand mit dem Auftrag, den Antrag zu überprüfen und eine mehrheitsfähige Lösung zuhanden der Hauptversammlung auszuarbeiten. Besteht auch beim zweiten Antrag in der Hauptversammlung Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht gemäss Artikel 5. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Das Präsidium wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Die Projektleiterin fff hat in ihrer Funktion Einsitz im Vorstand ohne Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Ernennungen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

The Liberty Club



NETWORKING WOMEN

Art. 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Kassierin
- d) weitere Funktionen werden von den Vorstandsmitgliedern als Ressorts definiert.

Ämterkumulation ist nicht zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied beziehungsweise mit Einzelunterschrift der Kassierin im Rahmen der Finanzkompetenzen.

C. Jahresabschluss und Revision

Art. 16

Die Hauptversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung der Revisionsstelle ist fakultativ. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt nicht mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 28. Februar wird die Jahresrechnung abgeschlossen und von der Revisionsstelle geprüft, sofern eine solche von der Hauptversammlung gewählt wurde. Das erste Geschäftsjahr wird per 31.12.2012 abgeschlossen. Ab dem fünften Geschäftsjahr, 2017, wird das Geschäftsjahr zum 28.2., bzw. in Schaltjahren mit dem 29.2. des Jahres abgeschlossen. Es beginnt mit dem 1. März eines jeden Jahres, erstmals 2017.

The Liberty Club



NETWORKING WOMEN

V. VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für die Statutenänderung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit aller Aktivmitglieder erforderlich.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt. Ihre Änderung wurde in der Hauptversammlung 2017 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen. In der Hauptversammlung 2018 werden die Statuten in ihrer überarbeiteten Form erneut zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorgelegt.

Zürich, den 23. November 2017

Für den Vorstand:

Christiane Hohenstein, Präsidentin

Für den Vorstand:

Katrin Stowasser, Vizepräsidentin
